

Berantwort. Redakteur: A. D. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin. Reichsblatt 3—4.
Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
Vierfachjährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
 kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petizelle oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Neuen 30 Pf.

E. L. Berlin, 1. Mai.
Preußischer Landtag.
Abgeordnetenhaus.

61. Sitzung vom 1. Mai.

Präsident v. Kölle eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Die Abstimmung zur Synodal-Ordnung steht zur dritten Lesung.

In der Generaledebatte nimmt zuerst das Wort der

Abg. v. Eyner (natl.): Bei der zweiten Lesung ist der Antrag zentral, das Wahlrecht zu den Kreishauptmannen, mit 167 gegen 112 Stimmen abgelehnt. Unter der Majorität befinden sich 60 Katholiken, so daß tatsächlich die evangelische Mehrheit sich in der Minorität befindet. Wenn der Antrag Aussicht auf Annahme hätte, so würde ich eine nochmalige Kommission berathen beantragen. (Lachen rechts.) Das würde um so weniger schaden, als wir zweifellos nach Pfingsten wieder hier zusammenkommen. Es würde dann mit den Evangelischen im Lande ein großer Kummer erwartet.

Abg. v. Kröcher (conf.): Meine Partei wird für die Beschlüsse zweiter Lesung stimmen und alle Anträge ablehnen.

Abg. Nidert (kreis.): Es erfüllen sich mit dieser Vorlage alle Versprechungen, die von unserer Seite bei der Synodalordnung ausgeprochen sind und die Ministerialrat für unbegründet hält. Wir haben aber zu der Bevölkerung das Vertrauen, daß sie sich von der Stöderischen Mehrheit nicht führen lassen wird; es wird jetzt erst eine ernste Bewegung gegen den Gewissenszwang in der Bevölkerung hervorgerufen werden, die der heutigen Stöderischen Richtung wirksam entgegentreten wird.

Abg. v. Karadorff (freis.): bedauert, daß die Mehrheit die Vorlage nur durch die Stimmen des Zentrums zu Stande kommen könnte. Obwohl anerkannt werden muß, daß diese Abstimmung von katholischen Staatsbeamten aus völlig korrekt ist. Wenn wir uns trotzdem entschlossen haben, einmütig für die Vorlage zu stimmen, so geschieht es, weil wir nicht bloß aus den Erklärungen des Ministers, sondern auch Männer, die mittler im kirchlichen Leben stehen und freien Anschauungen huldigen, so z. B. Professor Behnagl in Halle, das Zustandekommen der Vorlage wünschen. Wir werden deshalb für die Vorlage stimmen und hoffen, daß sie dem Vaterlande zum Segen gereichen möge. (Lebhafte Bravo rechts.)

Abg. Dr. Birchow (kreis.): Den heutigen Konsult hätte man vermeiden können, wenn bei Berathung der Synodalordnung die Kautullen geschaffen worden wären, die wir verlangten. Wie weit wir heute schon gekommen sind, sehen wir daran, daß ein Mann wie Herr v. Stosch sich auf diesem Wege mitzugehen weigert. Der Minister möge sich darüber nicht täuschen, daß von einem letzten Schritt bei dieser Vorlage keine Rede ist. Der Kampf wird weiter dauern, die Vorlage bedeutet höchstens einen Waffentumult; die Niederlagen, die heute die fröhre Richtung in der evangelischen Kirche erlebt, die erleidet auch der Staat in seiner Stellung gegenüber der Kirche.

Kultusminister Dr. Bosse: Was zur Begehung der Vorlage gefragt werden kann, ist gesagt worden. Der Einwurf des Abg. Nidert, daß die Regierung den Boden bei der Synodalordnung geschlossenen Compromises verlässt, ist unrichtig. Ebenso halte ich die Bedenken Birchows für unbegründet. Ich glaube allerdings, daß die heutigen Quellen vieler Streitigkeiten durch die Vorlage verstopt werden; sie entspricht auch durchaus dem Geiste der Reformation. Nur muß man zu dem evangelischen Volke und zur Kirche das Vertrauen haben, daß sie von evangelischem Geiste getragen und ihre evangelische Freiheit zu schützen willens sind. (Beifall.) Ich fürchte deshalb die angebrochenen Folgen der Vorlage nicht. (Lebhafte Beifall.)

Damit schließt die Generaledebatte.

Ohne weitere Spezialdiskussion werden die einzelnen Theile der Vorlage und diese in der Gesamtabstimmung, wobei namentliche Abstimmung erfolgt, mit 237 gegen 92 Stimmen angenommen.

Die Freikirchen und Nationalliberalen stimmen geschlossen gegen die Vorlage, alle übrigen Parteien für dieselbe. Vom Zentrum hatten sich während der Abstimmung zahlreiche Abgeordnete aus dem Hause entfernt, ebenso der freikonservative Abg. Frhr. v. Zedlik.

Es folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, der die Regelung der Verhältnisse der durch die Eisenbahnerverwaltungsreform entbehrlieblichen Beamten.

Namens der Budget-Kommission beantragt der Referent derselben

Abg. v. Eltern (conf.): die unveränderte Annahme der Vorlage.

Nach einer kurzen befürwortenden Bemerkung des Abg. Krämer (kreis.) wird die Vorlage in ihren einzelnen Theilen genehmigt.

Debatteles genehmigt in erster und zweiter Lesung werden die Staatsverträge zwischen Preußen und Hessen betr. die Eisenbahn von Salzhemmendorf nach Seelby und zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin betr. eine Eisenbahn von Rostock über Sülfie nach Lübeck.

Es folgt die Berathung des von dem konserватiven Abg. Ring in beantragten Gesetzentwurfs § 86 Absatz 1 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen dahin zu ändern, daß das Wahlrecht zum Kreistage im Verbande des Großgrundbesitzes gelten soll, sei an die Zahlung nicht von 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer, sondern von 225 Mark an Grundsteuer allein oder an Grund- und Gebäudesteuer zusammen.

Abg. Ring (conf.) weiß unter Bezugnahme speziell auf die Verhältnisse im Teltower Kreise aus den Wohlstand hin, daß die Mehrheit der Wahlberechtigten im Verbande des Großgrundbesitzes aus Leuten besteht, die nur Gebäudesteuer bezahlen. Das von solchen die eigentlichen Großgrundbesitzer majorisiert würden, habe der Gesetzgeber ursprünglich sicherlich nicht gewollt. Es müsse daher das Gesetz dahin geändert werden, daß die Zahlung ausschließlich von Gebäudesteuer fortan das Wahlrecht nicht mehr gewähre. Es empfiehlt sich zwar, den Antrag der Gemeinde-Kommission zu überweisen, doch bitte er, daß diese Berathungen möglichst beschleunigt werden.

Abg. Richter: Ich hoffe, die Mehrheit dieses Hauses wird den Antrag sofort ablehnen. Derfelbe ist nichts weniger als harmlos. Er erhöht das Fundament der Kreisordnung und ist in höchstem Maße ungerecht. Keinesfalls darf diese Sache überstürzt werden. Es handelt sich

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Annahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 8.

Agenturen in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler G. L. Daube, Invalidendank, Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann, Elberfeld W. Thienes, Greifswald G. Ilies, Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg Joh. Nothaar, A. Steiner, William Wilkens, In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler, Copenhagen Aug. J. Wolff & Co.

hier um nichts weniger, als um eine bloße Interpretation der Kreisordnung im Sinne der selben. Schon Herr von Schmarow hat auf dem Verwaltungsweg im Niederbarnimer Kreise das durchführen wollen, was dieser Antrag beweist. Aber damals entschied das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich, der Gesetzgeber habe es gerade gewollt, daß auch die Gebäudebesitzer im Verbande des Großgrundbesitzes sitzen und in diesem Verbande wahlberechtigt seien. Nach dem Antrag Ring würde übrigens der Widerstand entstehen, daß ein Gebäudebesitzer, der vielleicht 400 Mark an Gebäuden zahlt, nicht wahlberechtigt ist, dagegen ein Gebäudebesitzer, der vielleicht nur 225 Mark Gebäude und 2 Mark Grundsteuer bezahlt.

Hieraus ergibt sich das Haus.

Nächste Sitzung morgen 11 Uhr.

Tagesordnung: Gesetzentwurf bet. die Rechte des Vermieters; Unterstellungen (bet. Zwangsversicherung etc.); Wahlprüfungen; Petitionen.

Schluss gegen 3 Uhr.

Deutschland.

△ Berlin, 1. Mai. Der Kaiser wird am 2. Mai im Lustgarten zu Potsdam die drei Batterien des 1. Garde-Regiments z. f. besichtigen. Die Kaiserin wird mit ihren Söhnen und den Prinzessinnen des königlichen Hauses den Besichtigung von den Gemächern des Stadtschlosses aus beobachten.

Der "Reichstag" meldet heute offiziell die Überleitung des Gesandten in Hamburg, des bekannten Delegierten bei den verlorenen deutsch-russischen Vertragsverhandlungen, Frhr. v. Thielmann. Dieser geht bekanntlich als preußischer Gesandter nach München.

Die "Nord. All. Zeit." befiehlt sich heute auf, daß endlich diejenigen Leute, welche im Kreise die meisten Stimmen zählen, auch den größten Einfluß ausüben. Das ist ja derzeit der Kreis, der ein so luxuriöses Kreisgebäude gebaut hat! Da es so geradezu nötig ist, daß endlich einmal andere Leute in diesem Kreistage mitzusprechen. Will man etwas ändern, so sollte man überhaupt die Unterscheidung zwischen Landgemeinden und Wahlverband des Großgrundbesitzes abschaffen. Auch möchte der Teltower Kreis längst getheilt, und solche Orte wie Schöneberg-Nikendorf aus dem Kreisverband herausgenommen werden. Man will ja auch diese Orte jetzt zu selbstständigen Städten erklären. Und da will Herr Ring diesen großen Orten noch alle Vertretungsrechte nehmen. Wir sind gern dabei, an der Kreisordnung zu ändern, aber dann — in einem dem Urtigen entgegengesetzten Sinne. Wir wollen den Wahlverband der Großgrundbesitzer abschaffen. Auch aus Hannover liegen ja dem Hause Petitionen vor, in denen festgestellt wird, daß die dortigen Landgemeinden 3½ Mal so viel Staatssteuern zahlen, als der Großgrundbesitz. In den östlichen Provinzen ist das Verhältnis ein ähnliches. Und da brauchen Sie noch immer bevorzugtes Wahlrecht für den Großgrundbesitz. Sie sagen immer, Klein- und Großgrundbesitz haben dasselbe Interesse. Nun, dann schaffen Sie doch den besonderen Wahlverband des Großgrundbesitzes ab! Wir werden bei der zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs eine dahingehende Resolution beantragen. Wir meinen, wenn wir nicht bloß aus den Erklärungen des Ministers, sondern auch aus den mittleren im kirchlichen Leben stehen und freien Anschauungen huldigen, so z. B. Professor Behnagl in Halle, das Zustandekommen der Vorlage wünschen. Wir werden deshalb für die Vorlage stimmen und hoffen, daß sie dem Vaterlande zum Segen gereichen möge. (Lebhafte Bravo rechts.)

Abg. Dr. Karadorff (freis.): bedauert, daß die Vorlage nur durch die Stimmen des Zentrums zu Stande kommen könnte. Obwohl anerkannt werden muß, daß diese Abstimmung von katholischen Staatsbeamten aus völlig korrekt ist. Wenn wir uns trotzdem entschlossen haben, einmütig für die Vorlage zu stimmen, so geschieht es, weil wir nicht bloß aus den Erklärungen des Ministers, sondern auch aus den mittleren im kirchlichen Leben stehen und freien Anschauungen huldigen, so z. B. Professor Behnagl in Halle, das Zustandekommen der Vorlage wünschen. Wir werden deshalb für die Vorlage stimmen und hoffen, daß sie dem Vaterlande zum Segen gereichen möge. (Lebhafte Bravo rechts.)

Abg. Dr. Birchow (kreis.): Den heutigen Konsult hätte man vermeiden können, wenn bei Berathung der Synodalordnung die Kautullen geschaffen worden wären, die wir verlangten. Wie weit wir heute schon gekommen sind, sehen wir daran, daß ein Mann wie Herr v. Stosch sich auf diesem Wege mitzugehen weigert. Der Minister möge sich darüber nicht täuschen, daß von einem letzten Schritt bei dieser Vorlage keine Rede ist. Der Kampf wird weiter dauern, die Vorlage bedeutet höchstens einen Waffentumult; die Niederlagen, die heute die fröhre Richtung in der evangelischen Kirche erlebt, die erleidet auch der Staat in seiner Stellung gegenüber der Kirche.

Kultusminister Dr. Bosse: Was zur Begehung der Vorlage gefragt werden kann, ist gesagt worden. Der Einwurf des Abg. Nidert, daß die Regierung den Boden bei der Synodalordnung geschlossenen Compromises verlässt, ist unrichtig. Ebenso halte ich die Bedenken Birchows für unbegründet. Ich glaube allerdings, daß die heutigen Quellen vieler Streitigkeiten durch die Vorlage verstopt werden; sie entspricht auch durchaus dem Geiste der Reformation. Nur muß man zu dem evangelischen Volke und zur Kirche das Vertrauen haben, daß sie von evangelischem Geiste getragen und ihre evangelische Freiheit zu schützen willens sind. (Beifall.) Ich fürchte deshalb die angebrochenen Folgen der Vorlage nicht. (Lebhafte Beifall.)

Damit schließt die Generaledebatte.

Ohne weitere Spezialdiskussion werden die einzelnen Theile der Vorlage und diese in der Gesamtabstimmung, wobei namentliche Abstimmung erfolgt, mit 237 gegen 92 Stimmen angenommen.

Die Freikirchen und Nationalliberalen stimmen geschlossen gegen die Vorlage, alle übrigen Parteien für dieselbe. Vom Zentrum hatten sich während der Abstimmung zahlreiche Abgeordnete aus dem Hause entfernt, ebenso der freikonservative Abg. Frhr. v. Zedlik.

Es folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, der die Regelung der Verhältnisse der durch die Eisenbahnerverwaltungsreform entbehrlieblichen Beamten.

Namens der Budget-Kommission beantragt der Referent derselben

Abg. v. Eltern (conf.): die unveränderte Annahme der Vorlage.

Nach einer kurzen befürwortenden Bemerkung des Abg. Krämer (kreis.) wird die Vorlage in ihren einzelnen Theilen genehmigt.

Debatteles genehmigt in erster und zweiter

Lesung werden die Staatsverträge zwischen Preußen und Hessen betr. die Eisenbahn von Salzhemmendorf nach Seelby und zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin betr. eine Eisenbahn von Rostock über Sülfie nach Lübeck.

Es folgt die Berathung des von dem konserватiven Abg. Ring in beantragten Gesetzentwurfs § 86 Absatz 1 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen dahin zu ändern, daß das Wahlrecht zum Kreistage im Verbande des Großgrundbesitzes gelten soll, sei an die Zahlung nicht von 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer, sondern von 225 Mark an Grundsteuer allein oder an Grund- und Gebäudesteuer zusammen.

Abg. Ring (conf.) weiß unter Bezugnahme speziell auf die Verhältnisse im Teltower Kreise aus den Wohlstand hin, daß die Mehrheit der Wahlberechtigten im Verbande des Großgrundbesitzes aus Leuten besteht, die nur Gebäudesteuer bezahlen. Das von solchen die eigentlichen Großgrundbesitzer majorisiert würden, habe der Gesetzgeber ursprünglich sicherlich nicht gewollt. Es müsse daher das Gesetz dahin geändert werden, daß die Zahlung ausschließlich von Gebäudesteuer fortan das Wahlrecht nicht mehr gewähre. Es empfiehlt sich zwar, den Antrag der Gemeinde-Kommission zu überweisen, doch bitte er, daß diese Berathungen möglichst beschleunigt werden.

Abg. Richter: Ich hoffe, die Mehrheit dieses Hauses wird den Antrag sofort ablehnen. Derfelbe ist nichts weniger als harmlos. Er erhöht das Fundament der Kreisordnung und ist in höchstem Maße ungerecht. Keinesfalls darf diese Sache überstürzt werden. Es handelt sich

hier um nichts weniger, als um eine bloße Interpretation der Kreisordnung im Sinne der selben.

Schon Herr von Schmarow hat auf dem Verwaltungsweg im Niederbarnimer Kreise das durchführen wollen, was dieser Antrag beweist. Aber damals entschied das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich, der Gesetzgeber habe es gerade gewollt, daß auch die Gebäudebesitzer im Verbande des Großgrundbesitzes sitzen und in diesem Verbande wahlberechtigt seien. Nach dem Antrag Ring würde übrigens der Widerstand entstehen, daß ein Gebäudebesitzer, der vielleicht 400 Mark an Gebäuden zahlt, nicht wahlberechtigt ist, dagegen ein Gebäudebesitzer, der vielleicht nur 225 Mark Gebäude und 2 Mark Grundsteuer bezahlt.

Hieraus ergibt sich das Haus.

Nächste Sitzung morgen 11 Uhr.

Tagesordnung: Gesetzentwurf bet. die Rechte des Vermieters; Unterstellungen (bet. Zwangsversicherung etc.); Wahlprüfungen; Petitionen.

Schluss gegen 3 Uhr.

Deutschland.

△ Berlin, 1. Mai. Der Kaiser wird am 2. Mai im Lustgarten zu Potsdam die drei Batterien des 1. Garde-Regiments z. f. besichtigen. Die Kaiserin wird mit ihren Söhnen und den Prinzessinnen des königlichen Hauses den Besichtigung von den Gemächern des Stadtschlosses aus beobachten.

Der "Reichstag" meldet heute offiziell die Überleitung des Gesandten in Hamburg, des bekannten Delegierten bei den verlorenen deutsch-russischen Vertragsverhandlungen, Frhr. v. Thielmann. Dieser geht bekanntlich als preußischer Gesandter nach München.

Hieraus ergibt sich das Haus.

Nächste Sitzung morgen 11 Uhr.

Tagesordnung: Gesetzentwurf bet. die Rechte des Vermieters; Unterstellungen (bet. Zwangsversicherung etc.); Wahlprüfungen; Petitionen.

Schluss gegen 3 Uhr.

Deutschland.

△ Berlin, 1. Mai. Der Kaiser wird am 2. Mai im Lustgarten zu Potsdam die drei Batterien des 1. Garde-Regiments z. f. besichtigen. Die Kaiserin wird mit ihren Söhnen und den Prinzessinnen des königlichen Hauses den Besichtigung von den Gemächern des Stadtschlosses aus beobachten.

Der "Reichstag" meldet heute offiziell die Überleitung des Gesandten in Hamburg, des bekannten Delegierten bei den verlorenen deutsch-russischen Vertragsverhandlungen, Frhr. v. Thielmann. Dieser geht bekanntlich als preußischer Gesandter nach München.

Hieraus ergibt sich das Haus.

Nächste Sitzung morgen 11 Uhr.

Tagesordnung: Gesetzentwurf bet. die Rechte des Vermieters; Unterstellungen (bet. Zwangsversicherung etc.); Wahlprüfungen; Petitionen.

Schluss gegen 3 Uhr.

Deutschland.

△ Berlin, 1. Mai. Der Kaiser wird am 2. Mai im Lustgarten zu Potsdam die drei Batterien des 1. Garde-Regiments z. f. besichtigen. Die Kaiserin wird mit ihren Söhnen und den Prinzessinnen des königlichen Hauses den Besichtigung von den Gemächern des Stadtschlosses aus beobachten.

Der "Reichstag" meldet heute offiziell die Überleitung des Gesandten in Hamburg, des bekannten Delegierten bei den verlorenen deutsch-russischen Vertragsverhandlungen, Frhr. v. Thielmann. Dieser geht bekanntlich als preußischer Gesandter nach München.

Hieraus ergibt sich das Haus.

Nächste Sitzung morgen 11 Uhr.

Auf einer großen Vogerversammlung der englischen Freimaurer wurde der Prinz von Wales wieder zum Großmeister gewählt. Zugleich wurde angezeigt, daß der Prinz von Wales dem Prinzen Friedrich Leopold von Preußen die Würde und den Rang eines Großmeisters, der den Stuhl passirt hat, verliehen habe.

Voraussichtlich wird eine Abordnung der Offiziere des ersten königlichen Dragonerregiments von hier nach Berlin abgehen, um den Kaiser zu seiner Ernennung zum Ehren-Öbersten des Regiments zu beglückwünschen. Auch hat der Kaiser schon einen Londoner Photographe nach Berlin entboten, der ihn in seiner englischen Dragoner-Uniform aufnehmen soll.

Seit einiger Zeit haben die englischen Bergleute mit Bevorzugt wahrgenommen, daß sich die von den Grubewirten aufgespeicherten Kohlen vorwärts sehr vermehrt haben. Gestern nun wurde vom Bergarbeiterverbande Großbritanniens auf einer Versammlung in London die Frage in Erwägung gezogen, ob man die Förderung fürzen solle. Nach längerer Erörterung einigte man sich dahin, erst nach der internationalen Bergarbeiterkonferenz in Berlin darüber Beschluss zu fassen, da der Konferenz außer einem Antrage über die Förderungsfrage von Seiten des englischen Bergarbeiterverbandes ein weiterer von Seiten des französischen vorliegt. Die englischen Bergleute sind im Ganzen für die Beschädigung der Kohlenförderung eingekommen, da der Vorwurf den Verdacht ungebührlich übersteigt und die Preise herabdrückt; andererseits sind sie überzeugt, daß die Einschränkung am besten durch internationale Vereinbarung erzielt werden kann.

London, 1. Mai. Das Unterhaus nahm nach zweitägiger Debatte die erste Lesung der Bill betreffend die Einfachheit der Kirche in Wales an.

London, 1. Mai. Wie der "Times" aus Paris gemeldet wird, soll Ausicht auf eine befriedigende Lösung der Frage wegen Anerkennung des Fürsten von Bulgarien vorhanden sein. Der Kaiser von Österreich soll lehren verwohnen haben, den Zaren zu unterrichten, welche Gemüthe der Bekehrung, Achtung und Ergebenheit Fürst Ferdinand für Seine Majestät hege und die Ausdeutigkeit wie Beständigkeit dieser Gemüthe zu verbürgen, von denen der Fürst dem Zaren Beweise zu liefern bereit sei, sobald er Gelegenheit dazu habe. Stambulows Entschluß auf den Sultan siehe damit im Zusammenhang. Der Sultan werde die Initiative ergreifen und Europa angehen, die bestehenden Zustände in Bulgarien anzurechnen. Da England, Österreich, Deutschland und Italien dazu bereit sind, würde Frankreich nicht zurückstehen, wenn der Zar bewegen werden könnte, seine persönlichen Beschwörungen zu vergessen und die vom Kaiser von Österreich gegebenen Versicherungen anzunehmen.

Italien:

Rom, 1. Mai. Dem "Popolo Romano" zufolge wird ein englisches Geschwader von 17 Kriegsschiffen auf der Fahrt nach Venedig zwischen dem 17. und 27. Mai die italienischen Häfen des adriatischen Meeres besuchen.

Amerika:

Washington, 30. April. Der amerikanische Konsul in La Libertad meldet telegraphisch, im westlichen Theile von San Salvador sei eine Revolution ausgebrochen.

New York, 30. April. Die auf Washington marodierenden Arbeitslosen haben sich zweier Eisenbahngleise in Columbia und Trentondale bemächtigt. Die Polizei konnte die Arbeitslosen nur mit Hilfe des Militärs zur Ruhe bringen und zwar erst nach heftiger Gegenwehr, bei welcher auf beiden Seiten zahlreiche Verwundungen vorlagen.

Die Polizei hat zum Schutz der in Pennsylvania weiter arbeitenden Bergleute die umfassendsten Maßnahmen getroffen. In den anderen Landesteilen dauert der Ausstand fort, da die Ausständlichen mit aller Bestimmtheit auf Erfolg rechnen.

Stettiner Nachrichten:

Stettin, 2. Mai. Die Aufführung des Gustav Adolfs von Devrient. Wie unser Leser schon bekannt, ist von dem hiesigen Verein des Evangelischen Bundes der Gedanke in Aussicht gebracht, in diesem Sommer, als dem 300jährigen Geburtstage des großen Schwedenkings, den "Gustav Adolf" von Devrient zur Aufführung zu bringen. Wir können jetzt berichten, daß die Sache ihren guten Fortgang nimmt; es hat sich ein Anfang gegeben, dieser ist mit Herrn Dr. Devrient und einer Reihe von Verleihern in Verbindung getreten, so daß die Aufführung für die zweite Hälfte des Oktober in den Zentralhallen gesichert erscheint — wenn nicht in letzter Stunde doch ein Zielus kommt, dann wird freilich auch der Schwedenkönig wie Max Piccolomini d'Arco von den Hufen seiner Freude und kann erst im nächsten Sommer wieder aufsteben.

Wir können dem Unternehmen nur Glück und gutes Gedächtnis wünschen. In Dr. Devrient schlägt neben dem nationalen Empfinden eine starke religiöse und protestantische Ader, das wissen wir aus seinem "Kutter", führt den ihm mit vollem Recht die Fakultät in Jena zum Doktor der Theologie ernannt hat. Dazu bietet die Gestalt des "Löwen des Nordens" selbst ein lebhaftes Interesse. Die Frage, ob er ganz rein und selbstlos

geblieben und auch geblieben ist, nur Ketter und Hörer des Protestantismus, nur getragen und erfüllt von dem selbstlosen Gewegende, seinen bedrängten Brüdern zu helfen, oder ob nicht doch von seiner Seele auch das Bild eines schwedisch-deutschen Kaiserthums und einer nordischen Macht gefloht hat, mag ja wohl historisch nie ganz zu entscheiden sein, jedenfalls ist dies Problem für den Dichter eins der anziehendsten, und Gustav Adolf war deshalb ein Lieblingsthema eines Meisters der Novelle; wir meinen C. F. Meyer, dessen Helden ja fast sämlich auf der scharfen Grenze zwischen Schreier und Verschwörer wandeln.

Auch unser Dichter hat sich das nicht entgehen lassen, er schürtet ihn erst möglichst, wie er kommt, rein und selbstlos, wie er dann bei der Kleinheit und Selbstsucht der deutschen Fürsten selbst in Gefahr ist, klein zu werden, die Fürsten nach Gebühr zu behandeln, den "Schwedenkönig" zu fordern und sich zum Diktator zu machen. Das Gespräch mit seiner Gattin Marie Eleonore, der geborenen Brandenburgerin, in dem er sich selbst befeigt, gehört zu den Reizvollkeiten der ganzen Dichtung. Da hat er sich wieder gefunden, das zeigt uns die Unterredung mit seinem Kanzer Orenherra V. 3:

"Ein Datum, dunkler Zug des Genius
Hieß Ihr derzeit des deutschen Kriegs De-
utschland.
Ihr trast es! diesem Zuge folgt ich blind,
Schlagt Eure treue Warnings in den Wind:
Er führt mich auf schwedisch höchste Höhe!
Da rast der Wind und da lernt ich sein!
Ich, Schwedenkönig! in der Deutschen Land!
Der deutschen Fürsten Los in meiner Hand!
Der Würzburg rütt ich ihre Zaro herunter!
Und sah — gerechten Gross im Antlitz drinnen;
Doch sie mich nützen — Gott verzeih es ihnen!
Recht thun sie, meinem Wachstum nicht zu
dienen!"

Zum Frevel drum wird' meine Fahrt hie-
neben, Ging's mir um Andres noch, als Deutschlands
Frieden."

Ein seiner Zug ist es auch, wie der junge Kurprinz Friedrich Wilhelm, der später große Kurfürst, als militärischer Held eingeschafft wird und Gustav Adolf in dem Gedanken der Verbündung mit seiner Tochter doch wieder auf seine Lieblingsidee zurückkommt:

"Ich diene Schweden und dem deutschen Reich
Und unter reinen Religion zugleich.
Du bist in meine Pläne eingeweiht:
Wird unser Kind, Christina, angefecht
Dem Brandenburger Kurprinz in Berlin —
Doch den am schwedischen Hofe wir erziehn —
Dam soll er mir mein Österreich begründen
Und unter Länder ewiglich verbinden.
Das deutsche Reich muss in sich untergehn;
Aus diesem Spross seh ich es neu erziehn.

Daß die Hauptrolle in den Händen des Dichters liegen wird, dürfen wir uns einen hohen künstlerischen Genius versprechen, aber auch sonst enthält das Stück (erschienen in Leipzig bei Breitkopf und Härtel und zu haben für 1 Mark in den bietigen Buchhandlungen) eine Fülle trefflicher Figuren. Alle Herren, welche genannt sind, mitzuwerken erwünscht, ihre Adressen an Herrn Dr. Meinhold, alte Falckenwalderstraße 10, zu geben. Im Juni wird voraussichtlich Herr Dr. Devrient herkommen und dann auch schon zum Theil die Rollen verteilen. Zum Schlus sei noch ein ganz besonderes ländliches Interesse hinzugefügt, da er sich vor den Thoren unserer Stadt abspielt.

* Vor dem Schwurgericht stand gestern der Arbeiter Johannes Julius Bernhard Keppler vor hier, der beschuldigt war, am 12. Januar 1894 vor dem hiesigen Schwurgericht in der Strafsache gegen Beforwies den vor seiner Bekehrung als Zunge gezeichneten Einwissenlich verletzt zu haben, und zwar während die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Strafverfolgung wegen Anspieles hätte nach sich ziehen können. Die Geschworenen sprachen im Sinne der Anklage schuldig und verurteilten das Gericht denselben zu 2 Jahren Zuchthaus, Entzug aus der Dauer von 5 Jahren und Siedlung unter Polizeiaufsicht. Die Verhandlung wurde unter Ausschluß der Presse abgehalten.

* Die Feuerwehr wurde gestern Nachmittag gegen 6 Uhr nach dem Hause Am Wallwerk 3 gerufen, fand aber dort, obwohl sich ein außerordentlich starker Qualm bemerkbar machte, einen Brand nicht vor. Herumliegende Kloeten ließen darauf schließen, daß durch Verbrennen großer Mengen Papier der Qualm verursacht worden sei.

Am Donnerstag (Himmelfahrtstag) wird im Bellevue-Theater als Nachmittagsvorstellung nochmals "Die Grille" gegeben und wird die Titelrolle von Fr. Swoboda gegeben. Nach dem Erfolge, welche Fr. Swoboda fürlich darin davongetragen, dürfte wohl auch diese Vorstellung von ausverkaufstem Hause stattfinden.

Am Freitag findet im großen Konzertsaale eine musikalisch-dramatische Vorstellung statt, für die ein reichhaltiges Programm aufgestellt ist. Fr. Heilig will die beliebte Schauspielerin, wird einige hübische Dichtungen vortragen, während die Herren Opernsänger Kromer und Wolff das Programm durch Lieder vorträge bereichern werden.

Unsere Leser machen wir wiederhol auf des Heites ist wie immer ein vorzüllicher, be-

sonders hervorheben mögen vor insbesondere den beiden hauptsächlichsten Vorträgen des Herrn Staatsanwalt über seine mit Major Wissmann ausgeführte Camper-Expedition zum Haßsee auf dem See aufzurufen. In kolonialen Kreisen zeigt man je länger je mehr zu der Ansicht, daß in früher Zeit der Kaiserweg Samoësi-Schire-Mafua der meistbenutzten Verkehrsstrassen zum Herzen Afrikas werden wird. Der Wissmann-Damm ist der erste deutsche, aber auch bedeutungsvolle Schritt, für unsere überseeischen Handelsinteressen auch die Zukunftskonturen zu machen. Man kann also den Vortrag besonders vom handelspolitischen Standpunkt aus empfehlen.

— Dem zum 1. Mai d. J. an das pommerische Landgericht verlegten Gesuch des Inspektors Schulze ist von diesem Termin ab die kommissarische Verwaltung der Kreis-Chirurgie auf den Kreis Regenwalde übertragen worden. — Der Gesetz-Inspector Töpper ist demselben Termin als Oberarzt an das Hauptgestüt zu Trachenberge versetzt.

** Die von und bereits mehrfach erwähnte, vom Finanzminister erlassene Ausführungsanweisung zum Ergänzungsteuergesetz trifft auch Bestimmungen über die Besteuerungsgrenze. Die von der Besteuerung freizulassenden Personen werden im § 17 des Gesetzes aufgeführt. Was dabei die Freilassung weiblicher Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, betrifft, so wird ausdrücklich in der Ausführungsanweisung festgestellt, daß dieselbe nicht schon durch die Gewährung von Unterstützungen begründet wird, sondern voraussetzt, daß der Lebensunterhalt der minderjährigen Familienangehörigen in Erhaltung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben, in der Hinsicht tatsächlich von der Steuerpflichten befreit wird. Unter dieser Voraussetzung aber macht es keinen Unterschied, ob die Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung abnommen ist. Als "Jahresentommen" im Sinne des § 17 des Gesetzes ist das nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu berechnen, gleichviel aus welcher Quelle fließende — Jahresentommen nach Anrechnung der im § 18 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Abzüge für Familienglieder unter 14 Jahren zu verstecken. Im Übrigen kommt es hier auf das der Veranlagung zu Grunde gelegte Einkommen nicht auf den vertraglichen Steuerjahr an. Ist also das Einkommen nach Abrechnung der bezeichneten Abzüge auf mehr als 1200 Mark festgestellt, so finden die Borschiften über Befreiungen nach § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer nur eintreten, wenn das Jahressentommen des Steuerpflichtigen einen gewissen Vertrag nicht übersteigt, setzen voraus, daß der Pflichtige auf Grund der betreffenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuergesetzes mit dem gesamten Einkommen und Vermögen der Besteuerung in Preußen unterliegt. Auf diejenigen Personen, welche lediglich mit den im § 2 Ziffer II des Ergänzungsteuergesetzes bezeichneten Vermögensgegenen zur Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung. Dagegen gilt die unter Nr. 1 gezogene Abnahme auf mehr als 1200 Mark festgestellt, so finden die Borschiften über Befreiungen nach § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungsteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu § 17 Nr. 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund der Vorschriften des § 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerjahr ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungsteuer gemäß der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes erfolgen. — Die Vorschriften, nach welchen die Bef

In wenigen Tagen

E 9. Mai

Ziehung

I nowrazlawer
Pferdelotterie.

Haupt-
treffer
i. W. v.

10,000 Mark

Vier- und Zweispänige Eine grosse
Anzahl edler Pferde.
Equipagen.

833

Gewinne.

Loose à 1 Mark

11 Loose à 10 Mark
28 Loose für 25 Mark

(Porto und Liste
15 Pf.)

versendet

F. A. Schrader,

Hannover,
Gr. Packhofstr. 29.

Familien-Anzeigen aus anderen Zeitungen.
Geboren: Eine Tochter: Herr Dr. Schömann (Altstädtl.). Herr Fritz Bünau (Stettin).
Verlobt: Prinzessin Anna Blumenhof mit Herrn Moritz Dannenberg (Stettin).
Gestorben: Herr von Behr (Antlau). Frau Justine Walter, geb. Bergknecht (Greifenhagen). Herr Robert Gwertz (Jungst).

Kirchliche Anzeigen

zum Himmelfahrtstag (3. Mai).

Schloßkirche:

Herr Pastor de Bourdeau um 8 Uhr.

Herr Konfessorialvater Brandt um 10½ Uhr.

(Nach der Predigt Beichte und Abendmahl.)

Nachm. 3 Uhr Versammlung der konfirmirten Jünglinge im Pfarrhaus der Ritterstr. 3; Herr Konfessorialvater Brandt.

Herr Prediger Lüttich um 5 Uhr.

Herr Prediger Lüttich um 5 Uhr.